Ord. Nr. 5.3.1

Gemeinde pratteln

Reglement
über die frühe Sprachförderung

vom 24. März 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck und Geltungsbereich 1
§ 2 Begriffe 1
§ 3 Beitrag der Gemeinde (Sprachfördergutschein) 1
§ 4 Anspruchsvoraussetzungen 2
§ 5 Abgabe der Sprachfördergutscheine 2
§ 6 Sistierung von Beiträgen 2
§ 7 Datenschutz 2
§ 8 Verfügungszuständigkeiten 2
§ 9 Rechtsmittel 2
§ 10 Vollzug 2
§ 11 Inkrafttreten 3

Reglement über die frühe Sprachförderung

vom 24. März 2025

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 46 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz[1] sowie § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die frühe Sprachförderung[2] 14. September 2023 und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung[3] vom 25. Juni 2024,

beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die frühe Sprachförderung und bildet die Grundlage für die finanzielle Unterstützung der frühen Sprachförderung.

[2] Die frühe Sprachförderung fördert die Sprachkompetenzen in Deutsch. Dadurch sollen die Bildungschancen von Kindern mit Förderbedarf in Deutsch verbessert werden.

[3] Es regelt die Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten.

§ 2 Begriffe

[1] Frühe Sprachförderung im Sinne dieses Reglements umfasst Massnahmen zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt.

[2] Kinder mit Sprachförderbedarf Deutsch im Sinne dieses Reglements sind Kinder mit Aufenthalt in Pratteln, die unabhängig von ihrer Erstsprache oder Nationalität im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse gemäss Ergebnis der kantonalen Sprachstanderhebung verfügen.

[3] Träger für Angebote der Sprachförderung sind Institutionen, insbesondere Spielgruppen und Kindertagesstätten, welche von der Gemeinde gemäss den in § 3 des Gesetzes über die frühe Sprachförderung definierten Kriterien für die Sprachförderung akkreditiert wurden.

[4] Erziehungsberechtigte sind Eltern oder weitere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

§ 3 Beitrag der Gemeinde (Sprachfördergutschein)

[1] Erziehungsberechtigte von Kindern, bei denen gemäss den Angaben des Kantons ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, erhalten Gutscheine für den Besuch des Kindes eines Angebotes der frühen Sprachförderung in Pratteln (Sprachfördergutscheine).

[2] Der Gutschein wird angerechnet für den Besuch eines anerkannten Angebots an mindestens 2 Tagen (bzw. mindestens 5 Stunden) pro Woche.

[3] Der Gemeinderat regelt die Verfahren, die Anerkennung von Spielgruppen und Kindertagesstätten sowie den Gegenwert des Gutscheines.

[1] SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970
[2] SGS 116, Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS) vom 14. September 2023
[3] SGS 116.11, Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (Vo GfS) vom 25. Juni 2024

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

[1] Nur Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Pratteln haben Anspruch auf Sprachfördergutscheine. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Pratteln haben.

[2] Die Anspruchsberechtigung erlischt, wenn das Angebot nicht regelmässig 2-mal pro Woche besucht wird.

[3] Der Sprachförderbedarf des Kindes muss durch den Kanton ausgewiesen sein.

[4] Die Sprachfördergutscheine können ausschliesslich im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt eingelöst werden.

§ 5 Abgabe der Sprachfördergutscheine

[1] Die Verwaltung ist zuständig für die Prüfung der Bezugsberechtigung, den Versand der Sprachfördergutscheine und die Auszahlung der genutzten Sprachfördergutscheine an die Träger.

[2] Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung bei verspäteter Abgabe der Dokumente.

§ 6 Sistierung von Beiträgen

Bei nicht regelmässigem Besuch sistiert die Gemeinde die Gültigkeit der Gutscheine.

§ 7 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit dem Einsatz der Sprachfördergutscheine damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Träger der Sprachförderangebote soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung nötig sind

§ 8 Verfügungszuständigkeiten

[1] Die Abteilung Bildung, Freizeit und Kultur der Gemeindeverwaltung verfügt die Bezugsberechtigung, die Zeitdauer und die Sistierung.

[2] Übrige Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 9 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen der Abteilung Bildung, Freizeit und Kultur kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 10 Vollzug

[1] Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

[2] Er ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2025 in Kraft.[4]

Pratteln, 24. März 2025

Für den Einwohnerrat

Präsidium	Sekretariat
Andreas Seiler	Nurhan Tasdelen

[4] Mit Entscheid vom 22. Juli 2025 der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.